



11. MRZ. 2025
ANGESCHLAGEN AM:
ABGENOMMEN AM:



Bearb.: Mag. Kathrin Himer
Tel.: +43 (3532) 2101-252
Fax: +43 (3532) 2101-550
E-Mail: bhmu-
veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMU-84286/2025-2

Murau, am 10.03.2025

Ggst.: Rauschbrandbekämpfung 2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 05. März 2025 hat die Veterinärdirektion der Abteilung 8, Gesundheit und Pflege beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, nachfolgende Vorgangsweise betreffend die diesjährige Impfung gegen Rauschbrand bekannt gegeben:

Impfprogramm

Im Anhang wird die für 2025 geltende Liste der rauschbrandgefährlichen Weiden und Gehöfte übermittelt, wonach eine Weide dann als rauschbrandgefährlich gilt, wenn sich dort ein **echter Fall von Rauschbrand** (Fallrind mit patho-anatomischen Zeichen für Rauschbrand und nachgewiesene **Clostridium chauvoei**-Infektion) **seit 1. Jänner 2009** ereignete. Bei Verseuchung einer Hausweide gelten sämtliche Hausweiden der Tierbesitzerin / des Tierbesitzers als rauschbrandgefährlich. Zur Wahrung eines Beihilfenanspruchs aus Mitteln der Tierseuchenkasse im Falle von Tierverlusten durch Rauschbrand oder Pararauschbrand, müssen Rinder im Alter von über 3 Monaten, die auf rauschbrandgefährliche Weiden aufgetrieben werden, gegen Rauschbrand geimpft sein. Die im Jahr 2025 als rauschbrandgefährlich geltenden Weideplätze sind in ortsüblicher Weise rechtzeitig vor Beginn der Schutzimpfung zu verlautbaren.

Auf Wunsch der Tierbesitzer können auch Rinder, welche auf nicht rauschbrandgefährliche Weideplätze aufgetrieben werden, oder im Stall verbleiben, der Schutzimpfung unterzogen werden.

Durchführung der Impfung

Die Rauschbrandschutzimpfungen können durch die von den jeweiligen Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern damit beauftragten Tierärztinnen und Tierärzten durchgeführt werden. Eine gesonderte Beauftragung durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist nicht erforderlich. Der aus Mitteln der Tierseuchenkasse beschaffte Rauschbrand-Impfstoff wird den Impftierärzten / Impftierärztinnen

kostenfrei zu Verfügung gestellt und steht ab sofort im Veterinärreferat der BH Murau bereit. Die Tierärztinnen und Tierärzte haben der Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens

28. März 2025

die Betriebe und die von den jeweiligen Betrieben gemeldete Anzahl an zu impfenden Rindern mittels des angeschlossenen Formblattes bekannt zu geben. In der Folge können sie dann den Impfstoff bei der Bezirkshauptmannschaft, Veterinärreferat, abholen. Im Zuge der Aushändigung des Impfstoffes ist die beiliegende unterfertigte Verpflichtungserklärung abzugeben.

Kostentragung

In Anlehnung zur Kostentragung, die im Jahr 2024 vereinbart wurde, wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

- I Erfolgt die Schutzimpfung gegen Rauschbrand im Rahmen einer tierärztlichen Visite, ist gemäß der geltenden tierärztlichen Honorarordnung vorzugehen.
- II In allen anderen Fällen kommen Impfgelte gemäß folgender Staffelung zur Anwendung:
 - a) Bei Schutzimpfung von 1 - 3 Rindern: Eine Mindestgebühr in der Höhe von € 25,00 inkl. 20 % USt.
 - b) Bei Schutzimpfung von 4 oder mehr Rindern: Mindestgebühr für die ersten 3 Rinder (gem. Punkt a) + ab dem 4. Rind eine Stückgebühr in der Höhe von € 5,00 inkl. 20 % USt je Rind.

Nachweis der Schutzimpfungen

Es muss auf jeden Fall einwandfrei festgehalten werden, welche Tiere der Rauschbrandimpfung unterzogen wurden. Daher haben die Impftierärzte / Impftierärztinnen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unbedingt folgende Angaben je Betrieb zu übermitteln:

Impftierärztin / Impftierarzt

LFBIS Nr.

Name und Anschrift des Tierbesitzers / der Tierbesitzerin

Datum der Impfung

Art der Impfung (z.B. 1. Grundimmunisierung)

Ohrmarkennummern der geimpften Tiere sowie

die Anzahl der geimpften Tiere.

Eine Kopie der Aufzeichnung ist dem Tierhalter durch den Tierarzt auszuhändigen.

Da es sich bei Rauschbrand um keine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, ist die Erfassung der Impfung im VIS nicht mehr erforderlich. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Nachweis über die durchgeführte Impfung für die Auszahlung einer Beihilfe aus der Tierseuchenkasse nach dem Verenden eines Rindes auf einer rauschbrandgefährlichen Weide und dem positiven Rauschbrandnachweis obligatorisch ist. Fehlt der entsprechende Impfnachweis, kann keine Beihilfe ausbezahlt werden.

Verhütung von Krankheitsausbrüchen bei latent infizierten Tieren

Zur Verhütung von Krankheitsausbrüchen nach der Schutzimpfung sind in Gehöften, in denen Fälle von Stallrauschbrand aufgetreten sind, innerhalb 14 Tage nach dem Vorkommen einer Rauschbrand- oder Pararauschbranderkrankung, Schutzimpfungen zu unterlassen, da die Gefahr besteht, das latente Infektionen zum Ausbruch kommen.

Vorgehen bei Verdachtsfällen

Bei Meldung von rauschbrandverdächtigen Verendungsfällen durch den Tierbesitzer ist von der zuständigen Behörde ein Antrag zur Sektion an der TKV Landscha zu stellen. Wird bei der Sektion der Verdacht auf Rauschbrand gestellt, wird eine Muskelprobe zur Untersuchung an die AGES Mödling übermittelt.

Beihilfen

Für verendete Rinder, bei denen die AGES IVET Mödling den Rausch- oder Pararauschbranderreger (*Clostridium chauvoei*, *Clostridium septicum*) nachgewiesen hat, gewährt die Tierseuchenkasse grundsätzlich eine Beihilfe in der Höhe von **80 % des Verkehrswertes**. Für Tiere, die zum Zeitpunkt des Auftriebs älter als 3 Monate waren, ist eine Beihilfe ausgeschlossen, wenn sie sich im Jahr 2025 auf einer der in der Anlage ausgewiesenen Weiden befunden hatten und im Jahr 2025 nicht gegen Rauschbrand geimpft wurden. **Bei Nachweis von Pararauschbrand ist eine Beihilfe zudem ausgeschlossen, wenn das Tier innerhalb von 10 Tagen nach einer blutigen Operation oder einer Abkalbung verendet ist.** Verenden Rinder auf einer rauschbrandgefährlichen Weide, müssen die Rinder für 4

die Gewährung einer Beihilfe im gleichen Kalenderjahr gegen Rauschbrand nachweislich geimpft worden sein.

WICHTIG:

Impfpflicht besteht nur für jene Tiere, die auf der im Anhang angeführten Liste der rauschbrandgefährlichen Almen und Weiden aufgetrieben werden, bzw. für die angeführten Gehöfte.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Kathrin Hirner
(elektronisch gefertigt)

Beilagen:

Liste Rauschbrandweiden
RB-Impfbestätigung

Ergeht an:

1. Gemeinde Krakau, Krakaudorf 120, 8854 Krakau, per E-Mail
2. Stadtgemeinde Murau, Raffaltplatz 10, 8850 Murau, per E-Mail
3. Gemeinde Schöder, Schöder 12, 8844 Schöder, per E-Mail
4. Marktgemeinde Sankt Lambrecht, Hauptstraße 12, 8813 Sankt Lambrecht, per E-Mail
5. Gemeinde Niederwölz, Am Amtsplatz 5, 8831 Niederwölz, per E-Mail

LFBIS-Nr.	Weide	Gemeinde Neumarkt in der Steiermark
3246345	Zirbitzalm	Neumarkt in der Steiermark
2951401	Hausweide Knauder, Mühldorf	Neumarkt in der Steiermark
9551000	GrotscheralmAlbrechtsche AlmverwaltungO	Neumarkt in der Steiermark
3280152	Össl-Ochsenhalt	Neumarkt in der Steiermark
3379078	HausweideZeutschach	Neumarkt in der Steiermark
3052125	Hausweide "Hermann oben"	Neumarkt in der Steiermark
3443795	Hausweide	Neumarkt in der Steiermark
3314111	Hausweide Kulm am Zirbitz	Neumarkt in der Steiermark

Die Tierbesitzer werden ersucht, rechtzeitig die Ohrmarkennummern der zur Impfung bestimmten Rinder einzutragen und das gegenständliche Verzeichnis dem Impftierarzt anlässlich der Impfung zu übergeben.

SCHUTZIMPfung GEGEN RAUSCHBRAND

Impfaktion 2025

Gemeinde:

Tierbesitzer:

Hausname:

Anschrift: (Impftierarzt)

Datum der Impfung:

LFBIS-Nummer:

Lfd. Nr.:	Geschlecht:	Ohrmarkennummer:	Art d. Impf. 1./Auf.	Lfd. Nr.:	Geschlecht:	Ohrmarkennummer:	Art d. Impf. 1./Auf.
1				16			
2				17			
3				18			
4				19			
5				20			
6				21			
7				22			
8				23			
9				24			
10				25			
11				26			
12				27			
13				28			
14				29			
15				30			

Art der Impfung: 1. Grundimmunisierung oder Auffrischungsimpfung